

COMMUNIQUE

Nein zur staatlichen Lenkung der Fahrzeuglenker

Eingriff in Bewegungsfreiheit

Mit grossem Erstaunen und Missmut hat der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS davon Kenntnis genommen, dass die ständerätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) einstimmig einer Bundeskompetenz zur nationalen Verkehrslenkung zugestimmt hat. Der Strassenverkehrsverband FRS wird einen derartigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit jedes einzelnen nicht akzeptieren und heftig bekämpfen.

Zwar hat die KVF des Ständerats den entsprechenden Artikel des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) dahingehend ergänzt, dass vorgängig die Kantone anzuhören seien. Das ändert jedoch nichts daran, dass der Bund mit der Verkehrslenkung nun dirigistisch in das ungeschriebene verfassungsmässige Recht der freien Wahl der Verkehrsmittel eingreifen kann. Gegenstück der freien Verkehrsmittelwahl ist der Benützungszwang. Lenkungsmassnahmen führen dazu, dass die Wahlmöglichkeit der Bürgerin und des Bürgers eingeschränkt wird. Sie stellen beim Strassenverkehr einen unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche (Bewegungs-)Freiheit und allenfalls sogar in die Integrität der rund 2,5 Millionen Fahrzeughalter sowie rund 4,5 Millionen Besitzer eines Führerausweises (76 Prozent aller über 18-Jährigen) in der Schweiz dar.

Gemäss dem Grundsatz auf freie Wahl der Verkehrsmittel ist es nicht Sache des Staates, den Verkehrsmarkt zu steuern, zu lenken oder anderweitig zu beeinflussen. Für eine entsprechende Kompetenznorm im SVG fehlt somit die verfassungsrechtliche Grundlage. Die Verkehrsteilnehmer haben namentlich das Recht und die Verantwortung, selber zu entscheiden, welche Route sie wählen wollen und ob sie auf ihrer Fahrt allenfalls einen Stau in Kauf nehmen wollen oder nicht. Eine Verkehrslenkung darf einzig und allein mittels Empfehlungen im Sinne von Informationen erfolgen, niemals aber mittels verbindlichen Weisungen über die Routenwahl. Für derartige Empfehlungen ist eine neue SVG-Norm jedoch völlig überflüssig.

Die Verkehrslenkung gemäss geltendem Art. 53a SVG ist als Massnahme zur Sicherstellung der Ziele des Verkehrsverlagerungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 und im Sinne eines flüssigen und sicheren Transitverkehrs durch die Alpen eingeführt worden. Das Verkehrsverlagerungsgesetz selber stützt sich auf Art. 84 BV (Alpenschutzartikel). Die aktuelle Kompetenz des Bundes zur Verkehrslenkung bezieht sich demnach ausschliesslich auf schwere Motorwagen zum Gütertransport im Transitverkehr durch die Alpen. Sie ist Bestandteil der flankierenden Massnahmen zum Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und hat mit dem privaten Strassenverkehr im Inland rein gar nichts zu tun.

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS wird sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Ausweitung von Art. 53a SVG zur Wehr setzen.

Bern, den 21. August 2001